

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

15. Jahrgang
August 2007
ISSN 1434-3460

16/2007

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ZPO §§ 1079 ff., 1080 Abs. 1 S. 2, 1083, 794 Abs. 1 Nr. 5, 724; VO (EG) Nr. 805/2004 (EuVTVO); VO (EG) Nr. 1348/2000 (EuZVO); BeurkG §§ 47, 52 – Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen: Zustellung an den Schuldner

BGB §§ 1767, 1768, 1770, 1771, 1772, 1755, 1741 Abs. 2 S. 2; FGG § 56e; PStG § 62 Abs. 2 – Rechtswirkungen der Volljährigenadoption; Angabe des Annehmenden in der Geburtsurkunde; Abänderung des Adoptionsbeschlusses

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB § 928 Abs. 1; WEG § 1 – Verzicht auf Wohnungseigentum unzulässig

GmbHG §§ 67 Abs. 1, 8 Abs. 4, 10 Abs. 1 S. 2, 35 Abs. 2 – Abstrakte Vertretungsbefugnis ist auch bei Handelsregisteranmeldung nur eines Liquidators einzutragen

GBO § 47; BGB §§ 432, 883 – „Mithberechtigung nach § 432 BGB“ genügt ausnahmsweise für Angabe des Gemeinschaftsverhältnisses bei vorkaufrechtsähnlicher Auflassungsvormerkung

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ZPO §§ 1079 ff., 1080 Abs. 1 S. 2, 1083, 794 Abs. 1 Nr. 5, 724; VO (EG) Nr. 805/2004 (EuVTVO); VO (EG) Nr. 1348/2000 (EuZVO); BeurkG §§ 47, 52

Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen: Zustellung an den Schuldner

I. Sachverhalt

Der Gläubiger einer Grundsuld mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung beantragt die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 805/2004.

II. Fragen

1. Wie ist die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zu erteilen und zuzustellen?

2. Muss der Gläubiger die vollstreckbare Ausfertigung vorlegen, wenn nicht zugleich mit dem Antrag auf Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel auch der Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung gestellt wird?

3. Wie ist § 1080 Abs. 1 S. 2 BGB zu verstehen, wonach eine „Ausfertigung“ der Bestätigung dem Schuldner zuzustellen ist? Muss der Notar die Zustellung veranlassen – und wie hat die Zustellung zu erfolgen? Kann es

eine „Ausfertigung“ der Bestätigung geben, obwohl § 47 BeurkG Ausfertigungen nur bei Niederschriften vorsieht?

4. Ist eine Übersetzung erforderlich?

III. Zur Rechtslage

1. Rechtsgrundlage

Nach der EG-Verordnung Nr. 805/2004 vom 21.4.2004 zur Einführung eines **Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen** (EuVTVO ABl. EG Nr. L 143, S. 15 – im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu>) werden Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden über unbestrittene Forderungen, die im Ursprungsmitgliedstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden sind, in den anderen Mitgliedstaaten (außer Dänemark) anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann (Art. 5 EuVTVO).

Die **Verordnung** trat zum 21.1.2005 in Kraft. Nachdem es sich um eine Verordnung handelt, **gilt** sie **unmittelbar** und bedarf nicht der Umsetzung durch nationales Recht.

Lediglich einige verfahrensrechtliche Regelungen waren in nationales Recht umzusetzen. Dies erfolgte durch das **EG-Vollstreckungsänderungsgesetz** (BGBl. 2005 I, S. 2477), insbesondere durch die dadurch neu in das Gesetz eingefügten **§§ 1079 – 1086 ZPO**, die zum 21.10.2005 in Kraft traten (vgl. **Hinweis, DNotI-Report 2005, 150; DNotI-Gutachten Fax-Abruf-Nr. 11435; Franzmann, Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen**).

gen – Hinweise für die notarielle Praxis, MittBayNot 2005, 470; allg. zum Europäischen Vollstreckungstitel vgl. Leib-
le/Lehmann, NotBZ 2004, 453; Rauscher, Der Europäische
Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, 2004;
Rellermeyer, Rpfleger 2005, 389; Stein, EuZW 2004, 679;
Wagner, IPRax 2005, 189; ders. IPRax 2005, 401; ders.
NJW 2005, 1157).

2. Anwendungsbereich

a) Sachlicher Anwendungsbereich: Öffentliche Urkunde über Geldforderung (Art. 25 EuVTVO)

Nach Art. 25 Abs. 1 der EG-Verordnung Nr. 805/2004 (EuVTVO) kann eine öffentliche Urkunde über „eine Forderung auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, die fällig ist oder deren Fälligkeitsdatum in ... der öffentlichen Urkunde angegeben ist“ (Art. 4 Nr. 2 EuVTVO) auf Antrag „als europäischer Vollstreckungstitel bestätigt“ werden.

Zu den öffentlichen Urkunden im Sinne des Art. 4 Nr. 3 der EG-Verordnung Nr. 805/2004 zählen insbesondere notarielle Niederschriften, die eine Zwangsvollstreckungsunterwerfung nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO enthalten. Die vorliegende Grundschuld mit persönlicher Zwangsvollstreckungsunterwerfung betrifft einen **Geldanspruch** und fällt daher in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung.

b) Sachlicher Anwendungsbereich: Ausgenommene Rechtsgebiete (Art. 2 Abs. 2 VO)

Die EG-Verordnung Nr. 805/2004 nimmt in Art. 2 Abs. 2 bestimmte Rechtsgebiete von ihrem Anwendungsbereich raus. Danach ist die Verordnung nicht anzuwenden auf den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die **ehelichen Güterstände**, das Gebiet des **Erbrechts** einschließlich des Testamentsrechts, Konkursvergleiche und ähnliche Verfahren, die soziale Sicherheit und die Schiedsgerichtsbarkeit. Dieser Ausnahmenkatalog deckt sich mit dem der Brüssel I-Verordnung (VO EG Nr. 44/2001). Vorliegend ist kein Tatbestand des Ausnahmekatalogs einschlägig.

c) Zeitlicher Anwendungsbereich: Nur auf ab dem 21. Januar 2005 beurkundete Vollstreckungsunterwerfungen (Art. 26 EuVTVO)

Die Verordnung gilt allerdings nach Art. 26 nur für die nach ihrem Inkrafttreten ergangenen Entscheidungen oder die nach ihrem Inkrafttreten beurkundeten öffentlichen Urkunden. In Kraft getreten ist die Verordnung am **21. Januar 2005** (Art. 33 EuVTVO), auch wenn die meisten Artikel erst ab **21. Oktober 2005** gelten (Franzmann, MittBayNot 2005, 470; Wagner, IPRax 2005, 189, 191 f.).

Vorliegend wurde die Vollstreckungsunterwerfung im Jahr 2006 beurkundet, so dass der zeitliche Anwendungsbereich eröffnet ist (zu Altfällen vgl. DNotI-Gutachten, **Fax-Ab-ruf-Nr. 11479**).

3. Voraussetzungen

a) Vollstreckbarkeit der öffentlichen Urkunde (Art. 25 Abs. 1 EuVTVO)

Die Vollstreckbarkeitsbestätigung setzt voraus, dass die öffentliche Urkunde im Ursprungsstaat vollstreckbar ist (Art. 25 Abs. 1 EuVTVO). Die übrigen Voraussetzungen des Art. 6 EuVTVO (Zuständigkeit, Schuldnerwohnsitz, unstreitige Forderung) sind für öffentliche Urkunden nicht einschlägig; der Verordnungsgeber ging davon aus, dass die

für das gerichtliche Verfahren vorgeschriebenen Mindeststandards bei öffentlichen Urkunden durch die notarielle Beurkundung bereits gewährleistet sind.

aa) Gegenansicht: Vorherige Erteilung der Vollstreckungsklausel erforderlich

Eine notarielle Urkunde ist nach einer Ansicht nur dann „vollstreckbar“ i. S. d. Art. 25 Abs. 1 EuVTVO, wenn zuvor oder gleichzeitig mit der (europäischen) Bestätigung die nationale **Vollstreckungsklausel** erteilt wurde (Franzmann, MittBayNot 2005, 470, 472; Wolfsteiner, Die vollstreckbare Urkunde, 2. Aufl. 2006, Rn. 53.100). Auch für die spätere Vollstreckung habe der Gläubiger sowohl die vollstreckbare Ausfertigung als auch die Bestätigung nach Art. 25 VO vorzulegen (Franzmann, MittBayNot 2005, 470, 474).

Hingegen dürfte die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung auch nach dieser Ansicht keine Voraussetzung für die Erteilung der Bestätigung sein. Denn dies wird weder in der Verordnung noch in §§ 1079 ff. ZPO gefordert. Dass die Vollstreckungsklausel schon erteilt wurde, kann der Notar anhand des Vermerks auf der bei ihm verwahrten Urschrift (§ 49 Abs. 4 BeurkG) ersehen.

bb) Ansicht: Es genügt, wenn vollstreckbare Ausfertigung erteilt werden könnte

Andere Teile der Literatur lassen hingegen einen Titel i. S. d. § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO genügen, **ohne** dafür auch eine **Vollstreckungsklausel** zu fordern (Rauscher/Pabst, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 2006, Art. 25 EuVTVO Rn. 5 i. V. m. Art. 6 Rn. 7; ebenso wohl Rellermeyer, Rpfleger 2005, 189, 199). Sie betrachten die Bestätigung als eine **Art Europäische Vollstreckungsklausel**, die die nationale Vollstreckungsklausel für die Vollstreckung in den anderen EU-Mitgliedsstaaten nicht ergänzt, sondern ersetzt.

So schreiben etwa *Rauscher/Pabst* zur Bestätigung für gerichtliche Entscheidungen: „Im **deutschen Recht** liegt Vollstreckbarkeit jedenfalls vor, wenn eine Vollstreckungsklausel erteilt wurde. Bei noch nicht erteilter Klausel, kann sie für die Bestätigung nicht verlangt werden. Es sind dann im Bestätigungsverfahren alle Voraussetzungen zu prüfen, die für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung erforderlich sind. Nur wenn diese gegeben sind, liegt eine in Deutschland vollstreckbare Entscheidung vor.“ (Rauscher/Pabst, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 2006, Art. 6 EuVTVO Rn. 7)

(§ 1082 ZPO, wonach zur Vollstreckung eines Titels aus einem anderen EU-Mitgliedstaat bei einer Bestätigung nach der EuVTVO keine Vollstreckungsklausel erforderlich ist, kann hierfür nicht herangezogen werden. Er bezieht sich auf den umgekehrten Fall, dass ein ausländischer Titel in Deutschland vollstreckt werden soll – und stellt klar, dass dann keine deutsche Vollstreckungsklausel erforderlich ist. Er regelt aber nicht, inwieweit schon für die Erteilung der Bestätigung die vorherige Klauselerteilung erforderlich ist.)

cc) Vorliegender Sachverhalt

Vorliegend ist eine Vollstreckungsklausel bereits erteilt; der Gläubiger hat aber die vollstreckbare Ausfertigung nicht vorgelegt. Die Erteilung der Klausel genügt nach beiden Ansichten für das Vorliegen einer vollstreckbaren Urkunde. Die Vorlage der Klausel ist nach einer Ansicht zwar für die Vollstreckung selbst erforderlich, nicht aber für die Bestätigung (d. h. für die Erteilung der „Europäischen Vollstreckungsklausel“).

b) Bestimmtheit und Fälligkeit (Art. 25 Abs. 1 i. V. m. Art. 4 Nr. 2 EuVTVO)

Nach Art. 25 Abs. 1 EuVTVO muss die öffentliche Urkunde eine Forderung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 EuVTVO betreffen. Art. 4 Nr. 2 EuVTVO definiert „Forderung“ als „eine Forderung auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, die fällig ist oder deren Fälligkeitsdatum in der Entscheidung, dem gerichtlichen Vergleich oder der öffentlichen Urkunde angegeben ist.“

Die **Bestimmtheit** liegt hinsichtlich des Nennbetrags der Grundschuld eindeutig vor. Zweifeln könnte man allenfalls hinsichtlich der Zinsen. Das Formblatt (das als Anhang zur Verordnung selbst gehört) sieht aber auch die Angabe von Zinsen vor (Ziffer 5.2.). Allgemein werden daher Zinsangaben jedenfalls bei festen Zinssätzen oder Abhängigkeit (nur) vom **Basiszins der EZB** als hinreichend bestimmt angesehen. Soweit sich die Zinshöhe hingegen nach dem Basiszinssatz nach § 247 BGB berechnet (oder sonst erst aus dem nationalen Recht bestimmt), hält dies eine Meinung für nicht hinreichend bestimmt (Rauscher/Pabst, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 4 EuVTVO Rn. 7), während eine andere Meinung eine Bestimmung bei der Erteilung der Bestätigung durch Umrechnung durch die erteilende Stelle für ausreichend hält, da der Basiszinssatz nach § 247 BGB immer um 0,88% über dem Basiszins der EZB liegt (ähnlich: Wolfsteiner, Rn. 53.97-98: Berechnung in der – nationalen – Vollstreckungsklausel). Letztere Meinung kann dabei auch auf § 790 ZPO verweisen, der für dynamisierte Unterhaltstitel die Möglichkeit schuf, den Unterhalt konkret zu beziffern, um auch dort die Bestimmtheit zu erreichen.

Hinsichtlich der **Fälligkeit** enthalten Grundschuldbestellungsurkunden i. d. R. eine Klausel, wonach der Grundschuldbetrag (und ebenso die Forderung des abstrakten Schuldversprechens mit der persönlichen Zwangsvollstreckungsunterwerfung) sofort fällig ist (auch wenn der Gläubiger nach dem Sicherungsvertrag nicht vor der Darlehensfälligkeit daraus vorgehen darf).

4. Verfahren

a) Zuständigkeit

Zuständig für die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel nach Art. 25 EuVTVO ist der **Notar**, der die Vollstreckungsunterwerfung beurkundet hat (§§ 1079, 797 Abs. 2 ZPO).

b) Antrag

Die Bestätigung wird auf Antrag erteilt. Der bloße Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung (wie er sich häufig standardmäßig in Grundschuldfomularen der Kreditinstitute findet) genügt hierfür nicht.

c) Formular

Für die Bestätigung ist das Formblatt nach Anhang III der EG-Verordnung zu verwenden (Art. 25 Abs. 1 EuVTVO) (im Internet auch auf der DNotI-Homepage www.dnoti.de unter Arbeitshilfen/Berufsrecht und Beurkundungsverfahren; ein ausgefülltes Muster findet sich bei Franzmann, MittBayNot 2005, 470, 475 f.).

5. Zustellung der Bestätigung an den Schuldner

a) Zustellung von Amts wegen (§ 1080 Abs. 1 S. 2 ZPO)

Nach § 1080 Abs. 1 S. 2 ZPO ist eine Ausfertigung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel **dem Schuld-**

ner von Amts wegen zuzustellen. Die EG-Verordnung erfordert dies nicht. Auch bei einer Vollstreckungsklausel nach nationalem deutschem Recht ist nicht bereits die Erteilung dem Schuldner mitzuteilen; die Zustellung muss nur bis spätestens zum Beginn der Zwangsvollstreckung erfolgen (§ 750 ZPO).

Der **Referentenentwurf** hatte noch vorgesehen, dass dem Schuldner eine Ausfertigung der Bestätigung spätestens bei Beginn der Zwangsvollstreckung zuzustellen ist (§ 1084 ZPO-Referentenentwurf – vgl. Leible/Lehmann, NotBZ 2004, 453, 461); dies hätte dem System des deutschen Rechts (§ 750 ZPO) entsprochen. Eine **Mindermeinung** in der Literatur will auch § 1080 Abs. 1 S. 2 ZPO teleologisch in diesem Sinn auslegen; sie hält es für ausreichend, wenn die Zustellung der Bestätigung – nach den allgemeinen Regeln – spätestens **mit Beginn der Zwangsvollstreckung** erfolge; eine Zustellung bereits unmittelbar nach Ausstellung der Bestätigung sei nicht erforderlich; sonst würde gerade der Schuldner begünstigt, der sich ins Ausland absetze (Strasser, Rpfleger 2007, 249, 250 f.).

In der Tat ist nicht recht verständlich, warum die Bestätigung – anders als die Vollstreckungsklausel – schon vor dem Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt werden sollte. In der Begründung des Regierungsentwurfs heißt es nur lapidar: „Dem Schuldner ist eine Ausfertigung von Amts wegen zuzustellen. (Satz 2)“ (BR-Drucks. 88/05, S. 24). Daraus lässt sich nicht entnehmen, warum die Formulierung gegenüber dem Referentenentwurf abgeändert wurde. Allenfalls kann man den **Zweck** darin sehen, dass dadurch ein Verfahren auf Berichtigung oder Widerruf (Art. 10 EuVTVO) eher eingeleitet werden könnte (wobei es keinen Rechtsbehelf im eigentlichen Sinn gegen die Erteilung der Bestätigung gibt, Art. 10 Abs. 4 EuVTVO).

Doch verlangt der **Gesetzeswortlaut** die Zustellung von Amts wegen an den Schuldner – und sieht gerade nicht die spätere Zustellung auf Betreiben des Gläubigers spätestens bei Beginn der Zwangsvollstreckung vor. Die Kommentierungen zur ZPO geben das Erfordernis der Amtszustellung wieder, ohne dies in irgendeiner Weise weiter auszuführen oder zu problematisieren (Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 64. Aufl. 2006, § 1080 ZPO Rn. 5; Musielak/Lackmann, ZPO, 5. Aufl. 2007, § 1080 ZPO Rn. 3; Hüßtege, in: Thomas/Putzo, ZPO, 28. Aufl. 2007, § 1080 ZPO Rn. 2; Zöller/Geimer, ZPO, 25. Aufl. 2005, § 1080 ZPO Rn. 3; ebenso Nagel/Gottwald, Internationales Zivilprozessrecht, 6. Aufl. 2007, § 12 Rn. 20).

Eine Zustellung bereits mit Erteilung der Bestätigung wäre daher entbehrlich, wenn man der Mindermeinung *Strassers* folgt. Auch nach der h.M. hätte es aber **keine Folgen** für die Zulässigkeit der Vollstreckung, wenn die Zustellung an den Schuldner von Amts wegen zunächst unterbleibt und erst später, spätestens bei Beginn der Vollstreckung, eine Zustellung erfolgt.

b) Zustellung auch bei notarieller Bestätigung

Soweit sich die Literatur überhaupt ausdrücklich zu der Frage äußert, geht sie davon aus, dass die Zustellungspflicht von Amts wegen nach § 1080 Abs. 1 S. 2 ZPO auch für die Bestätigung von **notariellen Urkunden** gilt (Franzmann, MittBayNot 2005, 470, 473; Wolfsteiner, Die vollstreckbare Urkunde, Rn. 53.103). Die Kommentierungen zur ZPO sprechen die Frage gar nicht ausdrücklich an, ob die Vorschrift auch für notarielle Urkunden gilt; indirekt kann man daraus entnehmen, dass sie hierfür offenbar kei-

ne Ausnahme annehmen (Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 1080 ZPO; Musielak/Lackmann, § 1080 ZPO; Hüßtege, in: Thomas/Putzo, § 1080 ZPO; Zöller/Geimer, § 1080 ZPO). Dafür spricht auch, dass in § 1080 Abs. 1 S. 1 ZPO ausdrücklich auch die Bestätigungen für vollstreckbare notarielle Urkunden (Art. 25 Abs. 1 EuVTVO) zitiert sind.

c) Durchführung der Zustellung in Deutschland

Ist die Zustellung in Deutschland vorzunehmen, so richtet sie sich nach den §§ 166 ff. ZPO.

d) Zustellung in anderen EU-Staaten

Ist die Zustellung in einem anderen EU-Staat vorzunehmen, so richtet sie sich nach der **Verordnung (EG) Nr. 1348/2000** des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedsstaaten (**Europäische Zustellungsverordnung – EuZVO** oder **EuZustVO**) (ABl. EG Nr. L 160 vom 30.6.2000, S. 37–52; vgl. dazu Heidrich, *EuZW* 2005, 743).

Nach Art. 2 EuZVO sind die zu übermittelnden gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücke der vom Ausgangsstaat benannten **Übermittlungsstelle** zu übergeben. Übermittlungsstelle ist in Deutschland bei notariellen Urkunden dasjenige **Amtsgericht**, in dessen Bezirk der berufende Notar seinen Amtssitz hat (§ 1069 Abs. 1 Nr. 2 ZPO – bei Betreiben der Zustellung durch die Beteiligten selbst außerdem auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person, welche die Zustellung betreibt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat). Dabei können die Landesregierungen die Aufgaben der Übermittlungsstelle einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen; aus den Kommentierungen zu § 1069 ZPO ergeben sich landesrechtliche Vorschriften lediglich für Brandenburg (Verordnung vom 14.8.2001, *GBI.* 2001, 261) sowie für Rheinland-Pfalz (Verordnung vom 20.1.2004, *GVBl.* 2004, 52).

Das nach Art. 4 Abs. 3 EuZVO beizufügende **Formblatt** mit dem Antrag (ABl. EG Nr. L 160 vom 30.6.2000, S. 37, 44 f.) wird unmittelbar vom Amtsgericht als Übermittlungsstelle ausgefüllt und zusammen mit der zuzustellenden Bestätigung der Empfangsstelle des Empfangsstaates übermittelt.

Eine **Zustellung durch die Post** nach Art. 14 EuZVO ist für Notare aus Deutschland hingegen **nicht möglich** – unabhängig davon, ob der Empfangsstaat die Zustellung durch die Post ausgeschlossen hat oder nicht (vgl. die Angaben der Mitgliedsstaaten dazu, im Internet unter: <http://eur-lex.europa.eu>, bei der Verordnung Nr. 1348/2000 unter „Anzeige aller Dokumente, für die dieser Rechtsakt Rechtsgrundlage ist“). Denn Deutschland als Übermittlungsstaat hat in § 1069 Abs. 1 ZPO lediglich die Amtsgerichte als Übermittlungsstellen benannt. Daher können Notare nicht direkt ins Ausland zustellen (ebensowenig Gerichtsvollzieher) (Zöller/Geimer, Art. 14 EuZVO Rn. 4 und § 1069 ZPO Rn. 3).

e) Ausfertigung der Bestätigung

§ 1080 Abs. 1 S. 2 ZPO verlangt die Zustellung einer „Ausfertigung“ der Bestätigung. Beurkundungsrechtlich können nach § 47 BeurkG nur von Niederschriften Ausfertigungen erstellt werden. Die Bestätigung wird aber wie eine gerichtliche Entscheidung behandelt, von der nach der ZPO auch

(vollstreckbare) Ausfertigungen erstellt werden können. § 1080 Abs. 1 S. 2 ZPO ist daher *lex specialis* gegenüber § 47 BeurkG. Der Sache nach handelt es sich um eine Art (europäische) Vollstreckungsklausel, nicht um eine Ausfertigung i. S. d. § 47 BeurkG.

Das Gesetz erfordert lediglich eine Ausfertigung der Bestätigung; eine Ausfertigung der notariellen Niederschrift ist hingegen nicht erforderlich.

6. Übersendung einer Ausfertigung der Bestätigung an den Gläubiger

Der Gläubiger benötigt für die spätere Vollstreckung ebenfalls eine **Ausfertigung** der Bestätigung (Art. 20 Abs. 2 lit. b) EuVTVO). (Folgt man der oben unter Ziffer 4. a) dargestellten Mindermeinung von *Strasser*, so genügt es, nur dem Gläubiger eine Ausfertigung der Bestätigung zu erteilen, damit dieser sie bei Vollstreckungsbeginn dem Schuldner zustellen lassen kann.)

Eine **Verbindung der Bestätigung mit einer Abschrift** oder Ausfertigung der vollstreckbaren Urkunde ist **nicht vorgeschrieben**. Eine derartige Verbindung ist aber auch nicht unzulässig. Soweit die Bestätigung zeitgleich mit der Vollstreckungsklausel erteilt wird, dürfte sich aus rein praktischen Gründen eine Verbindung der für den Gläubiger bestimmten Bestätigung mit der (gleichzeitig erteilten) vollstreckbaren Ausfertigung empfehlen.

Eine förmliche Zustellung an den Gläubiger ist nicht vorgeschrieben; es genügt die formlose Übermittlung.

7. Übersetzung

Ob eine Übersetzung erforderlich ist, wenn der Titel oder die Bestätigung nicht in einer Amtssprache des Empfangsstaates abgefasst ist, bestimmt sich nicht nach Art. 8 Abs. 1 EuZVO, sondern nach **Art. 20 Abs. 2 lit. c) EuVTVO** (BR-Drucks. 88/05, S. 24; Leible/Lehmann, *NotBZ* 2004, 453, 458). Danach ist für die Vollstreckung den Vollstreckungsbehörden des Vollstreckungsstaates „gegebenenfalls eine Transkription der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel oder eine Übersetzung dieser Bestätigung in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats“ zu übermitteln. Die Gesetzesbegründung zu § 1083 ZPO und ihr folgend die h.M. versteht dies dahingehend, dass eine Übersetzung erforderlich ist, wenn **nicht alle erforderlichen Angaben durch das Einfügen** von Namen und Zahlen oder das Ankreuzen von Kästchen vorgenommen wurden, sondern zusätzliche individuelle Angaben erforderlich waren (BR-Drucks. 88/05, S. 24 f.; ebenso Franzmann, *MittBayNot* 2005, 470, 474; Leible/Lehmann, *NotBZ* 2004, 453, 458; Rellermeyer, *Rpfleger* 2005, 389, 401; Wagner, *IPRax* 2005, 189, 199; ders. *IPRax* 2005, 401, 408).

Lediglich *Rauscher/Pabst* halten eine Übersetzung immer dann für erforderlich, wenn die Bestätigung in einer **im Vollstreckungsmitgliedstaat nicht zugelassenen Sprache** ausgestellt wurde (Rauscher/Pabst, in: Rauscher, *Europäisches Zivilprozessrecht*, Art. 20 EuVTVO Rn. 13; Rauscher, *Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen*, 2004, Rn. 177). Aber auch dann wäre die Übersetzung wohl nicht bereits für die von § 1080 Abs. 1 S. 2 ZPO vorgeschriebene Zustellung an den Schuldner erforderlich, sondern erst für die in Art. 20 EuVTVO geregelte Übermittlung der Unterlagen an die Vollstreckungsbehörden – also erst für den Vollstreckungsbeginn.

Auch wenn man daneben noch **Art. 8 Abs. 1 EuZVO** anwenden wollte, würde sich daraus bei einer beurkundeten Vollstreckungsunterwerfung in der Regel kein (zusätzliches) Übersetzungserfordernis ergeben. Nach Art. 8 Abs. 1 EuZVO kann der Empfänger die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks verweigern, wenn dieses weder in einer Sprache des Empfangsstaates noch in einer Sprache des Übermittlungsstaates, die der Empfänger versteht, abgefasst ist; hiervon setzt die Empfangsstelle den Empfänger in Kenntnis. Bei einer beurkundeten Vollstreckungsunterwerfung muss der Schuldner aber die Urkundssprache verstehen; sonst hätte der Notar nur mit Übersetzung beurkunden dürfen (§ 16 BeurkG). In aller Regel ist daher der Schuldner der Urkundssprache mächtig – oder es gibt bereits eine Übersetzung aus der Beurkundungsverhandlung.

8. Ergebnis

Für **ab dem 21. Januar 2005 beurkundete** Niederschriften mit Vollstreckungsunterwerfung über Geldforderungen kann der beurkundende Notar daher nach Art. 25 VO (EG) Nr. 805/2004 (EuVTVO), §§ 1079 ff. ZPO eine **Bestätigung** als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen erteilen. Voraussetzung ist, dass der Geldbetrag bestimmt ist und dass er fällig ist oder dass das Fälligkeitsdatum in der Urkunde angegeben ist. Die Bestätigung kann jedenfalls erteilt werden, wenn die Vollstreckungsklausel schon erteilt ist oder gleichzeitig erteilt wird; nach einer Meinung genügt bereits, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Vollstreckungsklausel nachgewiesen sind.

Für die Bestätigung ist das Formblatt nach Anhang III der EuVTVO zu verwenden. Eine Ausfertigung ist dem **Gläubiger** formlos zu übermitteln. Die Anheftung an eine Abschrift oder (vollstreckbare) Ausfertigung der Urkunde ist möglich, aber nicht vorgeschrieben.

Nach § 1080 Abs. 1 S. 2 ZPO muss der Notar von Amts wegen dem **Schuldner** eine (weitere) Ausfertigung der Bestätigung **zustellen**. Nach einer Mindermeinung genügt es, wenn der Schuldner spätestens bei Beginn der Zwangsvollstreckung die Ausfertigung der Bestätigung zugestellt erhält; jedenfalls genügt dies für die Zulässigkeit der Vollstreckung. Die Zustellung ins Ausland erfolgt nach der EuZVO. Dazu hat der Notar die Bestätigung dem Amtsgericht zu übermitteln, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat (Zuständigkeitskonzentration in Brandenburg und Rheinland-Pfalz). Eine unmittelbare Zustellung durch die Post kann der Notar nicht vornehmen.

Eine **Übersetzung** ist für die Zustellung durch den Notar nicht erforderlich. Auch der Gläubiger muss für die spätere Vollstreckung nach h.M. nur dann eine Übersetzung der Bestätigung vorlegen, wenn das Formular über die eingefügten Zahlen und Namen/Adressen etc. hinaus noch individuellen Text enthält. (Eine Übersetzung der Urkunde selbst ist nicht erforderlich.)

BGB §§ 1767, 1768, 1770, 1771, 1772, 1755, 1741 Abs. 2 S. 2; FGG § 56e; PStG § 62 Abs. 2 **Rechtswirkungen der Volljährigenadoption;** **Angabe des Annehmenden in der Geburtsurkunde;** **Abänderung des Adoptionsbeschlusses**

I. Sachverhalt

Die volljährige Anzunehmende wurde vom Lebensgefährten der leiblichen Mutter im Wege einer Volljährigenadoption mit schwachen Wirkungen adoptiert. Die Anzunehmende stammt aus einer nichtehelichen Beziehung ihrer Mutter.

Nach der Adoption ist in der Geburtsurkunde unter der Rubrik „Eltern“ lediglich der Annehmende aufgeführt, nicht jedoch mehr die leibliche Mutter der Angenommenen. Hierüber sind die Beteiligten sehr ungehalten.

Nach der Adoption haben der Annehmende und die leibliche Mutter der Angenommenen geheiratet.

Die Beteiligten möchten, dass die Angenommene nunmehr die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes des Annehmenden und seines Ehegatten (der leiblichen Mutter der Angenommenen) erhält, damit auf diese Weise gem. § 92a Abs. 2 Satz 2 DA (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden) in die Geburtsurkunde als Eltern der Annehmende und sein Ehegatte (d. h. die leibliche Mutter) aufgenommen werden.

II. Fragen

1. Ist die Angabe in der Geburtsurkunde richtig?
2. Kann der Adoptionsbeschluss wegen der zwischenzeitlichen Eheschließung des Annehmenden und der leiblichen Mutter der Angenommenen dahingehend geändert werden, dass die Angenommene nunmehr gemeinschaftliches Kind der Ehegatten wird (mit den starken Wirkungen wie bei einer Minderjährigenadoption)?
3. Oder kann der Adoptionsbeschluss nachträglich aufgehoben und anschließend ein neuer Adoptionsantrag gestellt werden (Volljährigenadoption mit den starken Wirkungen einer Minderjährigenadoption)?
4. Kann schließlich – ohne Aufhebung der alten Adoption – eine erneute Adoption beantragt werden, wodurch die leibliche Mutter der Angenommenen das Kind ihres Ehegatten (d. h. ihre eigene leibliche Tochter) annimmt?

III. Zur Rechtslage

1. Angabe der Eltern bei adoptiertem Kind in Geburtsurkunde (§ 62 Abs. 2 PStG)

Durch eine Minderjährigenadoption erlöschen das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten (§ 1755 Abs. 1 S. 1 BGB). Bei einer **Volljährigenadoption** bleiben hingegen die Rechte und Pflichten aus dem **Verwandtschaftsverhältnis** des Angenommenen und seiner Abkömmlinge zu ihren Verwandten **unberührt** (§ 1770 Abs. 2 BGB) (sofern nicht ausnahmsweise eine Adoption mit den „starken“ Wirkungen einer Minderjährigenadoption gem. § 1772 BGB erfolgt). Im vorliegenden Fall ist die Angenommene damit materiell-rechtlich weiterhin mit ihrer Mutter und ihrem leiblichen Vater verwandt.

In der **Geburtsurkunde** sind jedoch bei einer Adoption als Eltern **nur die Annehmenden anzugeben** (§ 62 Abs. 2 PStG). Entsprechend bestimmt § 91a Abs. 2 DA (Dienstabweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden; Allg. Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz): „Ist das Kind von einem Ehepaar gemeinschaftlich oder von einer Einzelperson angenommen worden, so sind in die Geburtsurkunde als Eltern nur die Annehmenden aufzunehmen. Ist das Kind von dem Ehegatten seiner Mutter oder seines Vaters angenommen worden, so sind in die Geburtsurkunde als Eltern der Annehmende und sein Ehegatte aufzunehmen. Die Annehmenden und der leibliche Elternteil sind mit den Namen aufzunehmen, die sie im Zeitpunkt der Annahme führten.“

Dabei wird nicht danach unterschieden, ob es sich um eine Minderjährigenadoption oder um eine Volljährigenadoption handelte, bzw. danach, ob die Adoption eine Volladoption war oder lediglich eine solche mit schwachen Wirkungen.

Für den Fall, dass das Kind (wie hier) von einer **Einzelperson** angenommen wurde, folgt aus der Anwendung des § 62 Abs. 2 PStG sowie des § 91a DA, dass unter „Eltern“ **lediglich der Annehmende** erscheint, ohne dass ein Hinweis auf die erfolgte Adoption bzw. auf die leiblichen Eltern erfolgen würde (vgl. OLG Köln StAZ 2005, 232; Hepting/Gaaz, Personenstandsrecht, Kommentar, Stand: Sept. 2006, § 62 PStG Rn. 90).

In der **Abstammungsurkunde** sind hingegen auch die leiblichen Eltern und die Tatsache der Adoption vermerkt (vgl. dazu G. Müller, in: Müller/Sieghörtner/Emmerling de Oliveira, Adoptionsrecht in der Praxis, 2007, Rn. 132 ff.).

2. Keine nachträgliche Abänderung des Adoptionsbeschlusses möglich (§ 56e FGG)

Nach § 56e S. 2 FGG wird der Adoptionsbeschluss mit der Zustellung an den Annehmenden, nach dem Tod des Annehmenden mit der Zustellung an das Kind wirksam. **Der wirksame Beschluss ist gem. § 56e Satz 3 FGG für die Beteiligten unanfechtbar und für das Gericht nach Erlass unabänderlich.** Dies dient der Sicherung der Rechtsstellung des Kindes (vgl. Sonnenfeld, in: Jansen, FGG, 3. Aufl. 2005, § 56e FGG Rn. 28).

Dabei wird die Gesamtentscheidung des Vormundschaftsgerichts einschließlich des Ausspruchs, nach welchen Vorschriften sich die Wirkungen der Annahme richten, von der Unabänderbarkeit des § 56e Satz 3 FGG erfasst. Hieraus wird in der Literatur einhellig die Schlussfolgerung gezogen, dass eine Adoption, welche die gesetzlichen Wirkungen des § 1770 BGB entfaltet, auch nicht nachträglich auf Antrag in eine Volladoption nach § 1772 BGB umgewandelt werden darf (Staudinger/Frank, BGB, 2007, § 1768 Rn. 11; Soergel/Liermann, BGB, 13. Aufl. 2000, § 1772 Rn. 13; Bamberger/Roth/Enders, BGB, 2003, § 1772 Rn. 2; MünchKomm/Maurer, BGB, 4. Aufl. 2002, § 1772 Rn. 6; Palandt/Diederichsen, BGB, 66. Aufl. 2007, § 1772 Rn. 6). In der Rechtsprechung ist dies durch das AG Kaiserslautern (StAZ 1983, 17) in gleicher Weise entschieden worden.

Für den vorliegenden Fall kann damit davon ausgegangen werden, dass eine nachträgliche „Aufstufung“ der Adoption in eine solche mit starken Wirkungen gem. §§ 1772, 1754 ff. BGB **nicht** in Betracht kommt. Gleichermaßen scheidet eine Abänderung der Adoption dahingehend, dass anstelle der Einzeladoption durch den Lebensgefährten

eine gemeinschaftliche Adoption durch die Ehegatten ausgesprochen wird bzw. die Adoption nachträglich in eine Stiefkindadoption umgewandelt wird, aus.

3. Voraussetzungen der Aufhebung der Adoption (§ 1771 BGB)

Was die Aufhebung der Adoption anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass eine (normale) Volljährigenadoption gem. § 1771 Satz 1 BGB auf Antrag des Annehmenden und des Angenommenen aufgehoben werden kann. Weitere Voraussetzung ist allerdings, dass ein **wichtiger Grund** vorliegt. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn dem Annehmenden oder dem Angenommenen eine **Fortsetzung des Annahmeverhältnisses nicht mehr zugemutet** werden kann. Dies kann auf einem schuldhaften Fehlverhalten des Angenommenen oder des Annehmenden, wie auch auf einer schuldlosen Zerrüttung der Beziehungen beruhen (Staudinger/Frank, § 1771 BGB Rn. 9 m. w. N.).

Im vorliegenden Fall ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes zweifelhaft, zumal die (sehr) guten Beziehungen zwischen den Beteiligten fortbestehen. Der Irrtum der Beteiligten über die Fassung der Geburtsurkunde dürfte nicht als „wichtiger Grund“ im Sinne der Vorschrift angesehen werden können, zumal diese im Alltag nur selten eingesetzt werden muss. Als „wichtiger Grund“ kommt daher u. E. allenfalls die spätere Eheschließung der Beteiligten in Frage, die es nunmehr erlaubt, eine echte Stiefkindadoption durchzuführen, die dem Willen der Beteiligten am nächsten käme.

4. Stiefkindadoption wegen bereits bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses unmöglich

Als zulässige Einzelannahme durch eine verheiratete Person sieht das Gesetz ausdrücklich die Annahme des Kindes des Ehegatten (sog. **Stiefkindadoption**) vor (§ 1741 Abs. 2 S. 2 BGB). Dabei spielt es keine Rolle, ob das Kind aus einer früheren Ehe des Ehegatten stammt oder ob es sich um dessen nichteheliches Kind handelt. Grundsätzlich kann es sich auch um ein Kind handeln, das bereits adoptiert worden ist. Denn das Verbot der Zweitadoption nach § 1742 BGB gilt für Volljährige nicht (§ 1768 Abs. 1 Satz 2 BGB). Hierdurch soll insbesondere eine **Readoption** durch den leiblichen Elternteil ermöglicht werden (vgl. nur Soergel/Liermann, § 1768 Rn. 8).

Allerdings ist im vorliegenden Fall problematisch, dass durch die erste Adoption (durch den nichtehelichen Lebensgefährten der Mutter), die als Volljährigenadoption erfolgt ist, die Rechtsbeziehungen zu den leiblichen Eltern nicht beendet wurden (§ 1770 Abs. 2 BGB). Auch zur leiblichen Mutter besteht daher über die Adoption durch den nichtehelichen Lebensgefährten hinaus ein Kindschaftsverhältnis im Rechtssinne fort.

Allgemein wird vertreten, dass die **Adoption des eigenen Kindes unzulässig** ist (vgl. Staudinger/Frank, § 1741 BGB Rn. 54; MünchKomm/Maurer, § 1741 BGB Rn. 3; Bamberger/Roth/Enders, § 1741 BGB Rn. 15; G. Müller, a. a. O., Rn. 43 ff.). Dies wird vor allem damit begründet, dass es gesetzliche Folge der Adoption sei, dass das Kind im Verhältnis zum Annehmenden die rechtliche Stellung eines Kindes erlangt und diese gesetzliche Folge in diesem Fall nicht mehr eintreten kann, **da sie bereits besteht** (vgl. OLG Düsseldorf JMBL. NRW 1958, 58; OLG Hamm FamRZ 1978, 735, 736).

Ob etwas anderes gilt, wenn durch die Adoption lediglich erreicht werden soll, dass das Kind **gemeinsames Kind** der Annehmenden wird, ist nach unserer Kenntnis in der Rechtsprechung noch nicht entschieden und in der Literatur nicht erörtert. Die Rechtslage ist daher unsicher. Vor Stellung eines neuen Adoptionsantrages sollte daher ggf. Rücksprache mit dem Vormundschaftsgericht genommen werden, um die Erfolgsaussichten eines Antrages auf Durchführung einer Stiefkindadoption durch die Mutter abschätzen zu können.

5. Ergebnis

Zusammenfassend betrachtet könnte daher, wenn überhaupt, am ehesten ein Antrag erfolgreich sein, das erste Annahmeverhältnis im Hinblick auf die zwischenzeitliche Eheschließung der Beteiligten aufzuheben, damit anschließend eine Stiefkindadoption durch den Ehemann durchgeführt werden kann.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB §§ 26, 28 Abs. 2, 29

Adressat der Amtsniederlegung eines Vereinsvorstands; Bestellung eines Notvorstands
Fax-Abruf-Nr.: **13205**

HGB § 161

Anmeldung eines Kommanditistenwechsels im Handelsregister bei unbekanntem Aufenthalt eines ausgeschiedenen Kommanditisten oder dessen Tod und unbekanntem Erben
Fax-Abruf-Nr.: **13206**

BGB §§ 1767 ff., 1925; AdoptG Art. 12

Erbrechtliche Wirkungen einer Verwandtenadoption eines Volljährigen nach altem Recht vor Inkrafttreten des Adoptionsgesetzes zum 1.1.1977
Fax-Abruf-Nr.: **12451**

EGBGB Int. Gesellschaftsrecht

Vereinigte Arabische Emirate (VAR): Vertretungsnachweis einer Limited Liability Company (LLC)
Fax-Abruf-Nr.: **14271**

ZPO §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 1979 ff.; AVAG §§ 55, 96; VO (EG) Nr. 44/2001 Art. 57; VO (EG) Nr. 805/2004

Vollstreckung einer vor dem Jahr 2002 beurkundeten deutschen notariellen Urkunde im europäischen Ausland (Bezug auf Gutachten, DNotI-Report 2007, 121)
Fax-Abruf-Nr.: **11479**

Rechtsprechung

BGB § 928 Abs. 1; WEG § 1

Verzicht auf Wohnungseigentum unzulässig

Die Eintragung des Verzichts auf das Wohnungs- oder Teileigentum in das Grundbuch ist unzulässig.

BGH, Beschl. v. 14.6.2007 – V ZB 18/07

Kz.: L I 1 – § 928 Abs. 1 BGB

Fax-Abruf-Nr.: **10731**

Problem

Vor kurzem hatte der BGH seine Rechtsprechung bestätigt, wonach ein **Miteigentumsanteil** an einem Grundstück nicht durch Verzicht aufgegeben werden kann (BGH DNotI-Report 2007, 111 = NJW 2007, 2254 = NZM 2007, 535 – unter Bestätigung von BGHZ 115, 1, 7 ff. = DNotZ 1992, 359 = NJW 1991, 2488).

Entscheidung

Nunmehr entschied der BGH, dass auch **Wohnungseigentum** oder **Teileigentum** nicht durch Verzicht aufgegeben werden kann (ebenso zuvor bereits BayObLGZ 1991, 90 = MittBayNot 1991, 117 = NJW 1991, 1962; OLG Zweibrücken FGPrax 2002, 200 = ZfIR 2002, 830 = ZMR 2003, 137; OLG Celle MDR 2004, 29 = ZfIR 2003, 1040).

GmbHG §§ 67 Abs. 1, 8 Abs. 4, 10 Abs. 1 S. 2, 35 Abs. 2

Abstrakte Vertretungsbefugnis ist auch bei Handelsregisteranmeldung nur eines Liquidators einzutragen

Im Zusammenhang mit der Auflösung der GmbH ist gemäß § 67 Abs. 1 GmbHG die „abstrakte“, d.h. die generell für ein mehrköpfiges Organ geltende Vertretungsregelung auch dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn nur ein (erster) Liquidator bestellt ist.

BGH, Beschl. v. 7.5.2007 – II ZB 21/06

Kz.: L V 2 – § 67 Abs. 1 GmbHG

Fax-Abruf-Nr.: **10732**

Problem

Eine GmbH wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst. Zugleich wurde unter Abberufung der bisherigen alleinigen Geschäftsführerin ein Liquidator mit Alleinvertretungsbefugnis bestellt. Das Handelsregister beanstandete die Handelsregisteranmeldung als unvollständig, da sie keine abstrakte Vertretungsregelung auch für den Fall des Vorhandenseins mehrerer Liquidatoren enthielt.

Das OLG Dresden hatte die weitere Beschwerde dem BGH zur Entscheidung vorgelegt, da es die Angabe der abstrakten Vertretungsregelung für erforderlich hielt (ebenso bereits OLG Dresden DNotI-Report 2005, 143 = GmbHR 2005, 1310), das OLG Hamm aber nicht (OLG Hamm DNotI-Report 2005, 110 = GmbHR 2005, 1308).

Entscheidung

Der BGH hielt – ebenso wie das vorliegende OLG Dresden – die Angabe der abstrakten Vertretungsbefugnis für erforder-

derlich. Dies ergebe sich aus dem Gleichlauf mit der Eintragung der Vertretungsbefugnis der GmbH-Geschäftsführer (§§ 8 Abs. 4, 10 Abs. 1 S. 2, 35 Abs. 2 GmbHG). Vor allem entspreche dies dem europarechtlichen Hintergrund der Regelung, wonach sich die jeweilige Vertretungsbefugnis unmittelbar aus dem Handelsregister ergeben solle, auch wenn ein Ausländer die jeweilige gesetzliche Regelung nicht kenne (RL 68/151/EWG ABl. EG 1968, Nr. 1165/8).

**GBO § 47; BGB §§ 432, 883
„Mitberechtigung nach § 432 BGB“ genügt ausnahmsweise für Angabe des Gemeinschaftsverhältnisses bei vorkaufsrechtsähnlicher Auflassungsvormerkung**

Die Angabe des Gemeinschaftsverhältnisses für die Berechtigten einer Eigentumsvormerkung mit den Worten „als Mitberechtigte gemäß § 432 BGB“ kann ausnahmsweise genügen, wenn die zu Grunde liegenden vertraglichen Bestimmungen wie ein Vorkaufsrecht ausgestaltet sind.

OLG München, Beschl. v. 29.5.2007 – 32 Wx 077/07
Kz.: L II 3 – § 47 GBO
Fax-Abruf-Nr.: 10733

Problem

Die Mutter übergab ihrer Tochter ein Grundstück. Dabei vereinbarten sie ein Rückforderungsrecht, wonach das Grundstück unter bestimmten Bedingungen an beide Eltern zu Miteigentum zu je ½ unentgeltlich herauszugeben war. Im Grundbuch sollte dies durch eine Vormerkung für beide Eltern „als Mitberechtigte gem. § 432 BGB“ gesichert werden.

Das Grundbuchamt hielt die Bezeichnung der gemeinschaftlichen Berechtigung nach § 47 GBO für nicht ausreichend.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des OLG München genügt die Angabe von § 432 BGB, da es sich um ein vorkaufsrechtsähnliches Rechtsverhältnis handele. In das Grundbuch sei lediglich das Berechtigungsverhältnis hinsichtlich des Rückforderungsrechtes einzutragen, nicht das hinsichtlich des bei einer Rückforderung entstehenden Eigentumsverschaffungsanspruchs.

Veranstaltungen

Termine für **Oktober 2007** – Anmeldung und nähere Information bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Unternehmensnachfolge in der Praxis (Spiegelberger), 4./5.10.2007 Bochum

Ausgewählte Gestaltungsfragen zum Überlassungsvertrag (mit Buch und CD-ROM) (Krauß), 12.10.2007 Dötlingen bei Oldenburg, 26.10.2007 Bochum, 27.10.2007 Hannover, 2.11.2007 Kassel

Update Grundstückskaufvertrag (mit Buch und CD-ROM) (Krauß) 19.10.2007 Bochum, 20.10.2007 Würzburg, 3.11.2007 Kiel

Die Stiftung im Zivil- und Steuerrecht (Hüttemann/Spiegelberger/T. Wachter), 27.10.2007 Frankfurt

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg